

# Verordnung

## des Landkreises Garmisch-Partenkirchen

zur Übertragung von Aufgaben des öffentlichen Personennahverkehrs auf die Gemeinde Bad Kohlgrub

Aufgrund von Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) erlässt der Landkreis Garmisch-Partenkirchen auf Antrag der Gemeinde Bad Kohlgrub folgende Verordnung:

### § 1

#### Anwendungsbereich

Diese Verordnung bezieht sich auf einzelne Aufgaben des ÖPNV, bei denen sich die Nahverkehrsbeziehungen im Wesentlichen auf das Gebiet der Gemeinde Bad Kohlgrub beschränken.

### § 2

#### Aufgabenübertragung

Der Landkreis Garmisch-Partenkirchen überträgt der Gemeinde Bad Kohlgrub den in § 1 beschriebenen öffentlichen Personennahverkehr als einzelne Aufgabe des öffentlichen Personennahverkehrs. Insbesondere wird der Gemeinde Bad Kohlgrub die Aufgabe für den Betrieb einer Ortsbuslinie übertragen.

### § 3

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Garmisch-Partenkirchen, den  
Landkreis Garmisch-Partenkirchen

Anton Speer

Landrat